

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1892.

Nummer 8.

Dieses Heft enthält am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Dintelmann. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einbandungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegmund Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

Inhalt: Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 S. 223. — Bericht, betreffend die Festsetzung des Meeresküsten-Staats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das holländisch-afrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93 vom 30. März 1892 S. 224. — Ernennung von Beamten für das Gericht erster Instanz des Schutzgebiets der Neu-Guineakompagnie S. 229. — Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Konsuls Schmiele S. 230. — Uebersicht über die Geschäfte des kaiserlichen Richters des holländisch-afrikanischen Schutzgebietes zu Taresalam im Jahre 1891 S. 230. — Schiffsverkehr im Schutzgebiet der Marshall-Inseln im Jahre 1891 S. 231. — Personellen S. 231. — Schiffsbewegungen S. 231.

Richtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 232. — Einberufung des Kolonialrathes S. 234. — Bericht des Militär-Sekretärs des Marschalls über die Reise nach dem Soudanland S. 234. — Expedition des Lieutenanten Herrmann S. 235. — Kolonne für die Schutztruppe in Kamerun S. 236. — Befreiung von Sklaven in Ostafrika S. 236. — Bemerkungen zur Karte der Missionsstationen in Deutsch-Ostafrika S. 237. — Von der Kitimandjara-Station S. 237. — Von der Station Ruanza S. 237. — Station Ebea am Camero S. 238. — Gesundheitszustand und Witterungsverhältnisse in Kamerun im Februar 1892 S. 239. — Bau eines deutschen Krankenhauses in Togo S. 239. — Mitglied der Familie d'Almeida in Togo S. 239. — Reise des Konsuls Schmiele in Java S. 239. — Arbeitstöhne und Arbeitszeit in englischen Kolonien S. 240. — Aus dem Schutzgebiet der Marshall-Inseln S. 240. — Handelsbewegungen der französischen Besitzungen am Bufen von Benin S. 241. — Literarische Besprechungen S. 241. — Literatur-Verzeichniß S. 242.

Amthlicher Theil.

Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892.

(N. G. Bl. S. 360 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. vordem im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgesetzt.

§ 2.

Wahmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§ 6.

Der dem Gesetze betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigelegte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§ 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter § 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Caprivi.

Gesetz betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93, vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziges Paragraph.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Etat der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1892/93 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 566 000 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Togo auf 116 000 Mark,
3. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 297 000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93.

	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark	Darunter fünfzig weglassend. Mark
I. Kamerun, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	566 000	
Ausgabe	566 000	13 700
Balanzirt.		
II. Togo, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	116 000	--
Ausgabe	116 000	--
Balanzirt.		
III. Südwestafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	297 000	--
Ausgabe	297 000	--
Balanzirt.		

Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

Etat für das Schutzgebiet von Kamerun auf das Etatsjahr 1892/93.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mk.	Darunter fünfzig wegfallend. Mk.
Einnahme.			
1	Zölle, Abgaben und Gebühren	531 000	—
2	Verchiedene Verwaltungseinnahmen	12 000	—
3	Zufuß aus Reichsfonds zu den Betriebskosten einer Expedition in das Hinterland	20 000	—
	Summe der Einnahme	565 000	—
Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1	Zu Besoldungen, und zwar: a. für zwei Beamte bei der Zoll- und Klassenverwaltung 5000 Mk. (davon 1500 Mk. fünfzig wegfallend) und 7500 Mk., b. für zwei Lehrer 6000 Mk. und 4000 Mk., c. für die beiden Bezirksamtänner in Victoria 12 000 Mk. (davon 2400 Mk. fünfzig wegfallend) und im jüdischen Gebiet 9600 Mk., d. für die beiden Amtsdienner in Victoria und im jüdischen Gebiet je 4000 Mk., e. für den Materialienverwalter 4000 Mk.	60 100	3 900
	Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für die Bezirksamtänner 3000 bis 5100 Mk., im Durchschnitt 4200 Mk., für die Beamten bei der Zoll- und Klassenverwaltung, sowie für die Lehrer 2100 bis 4200 Mk., im Durchschnitt 3150 Mk., für den Materialienverwalter und die Amtsdienner 1200 bis 1800 Mk., im Durchschnitt 1500 Mk.		
2	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten	3 000	—
Anderer persönliche Ausgaben.			
3	Zur Weige	61 700	—
4	Zur Farbige	100 000	—
	Summe Titel 1 bis 4	221 700	3 900
5	Zu sächlichen und vermöglichen Ausgaben	171 800	9 800
6	Zur Wiederstattung des Reichsvorschusses von 1 425 000 Mk. (Kapitel 2 Titel 3a der einmaligen Ausgaben des Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92) durch Zahlung von 15 Jahresraten zu je 90 750 Mk. und einer Jahresrate zu 63 750 Mk. — zweite Rate	90 750	—
	Summe I Titel 1 bis 6). Fortdauernde Ausgaben	487 250	13 700
II. Einmalige Ausgaben.			
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	36 000	—
	Zeile	523 250	13 700



Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1892/93. Mk.	Darunter künftig wegfallend. Mk.
	Uebertrag	523 250	13 700
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	42 750	
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortbauenden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch notwendige Mehrausgaben zu decken sind.		
	Rückerstattungen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Eisenblech u., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu.		
	Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe	566 000	13 700
	Die Einnahme beträgt	566 000	—
	Balanzirt.		

Etat für das Schutzgebiet von Togo auf das Etatsjahr 1892/93.

Titel.	Einnahme bzw. Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1892/93. Mk.	Darunter künftig wegfallend. Mk.
	Einnahme.		
1	Zölle, Abgaben und Gebühren	112 000	—
2	Versehiedene Verwaltungs-Einnahmen	4 000	—
	Summe der Einnahme	116 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1	Zu Bejoldungen, und zwar:		
	a. für einen Zollverwalter	7500 Mk.	
	b. für einen Zollassistenten in Lome	4000 "	
	Zu Titel I. Das persönliche pensionöberechtigte Gehalt beträgt: für den Zollverwalter 2100 Mk. bis 4200 Mk., im Durchschnitt 3150 Mk., für den Zollassistenten in Lome 1200 Mk. bis 1800 Mk., im Durchschnitt 1500 Mk.	11 500	
2	Zu Pensionen für in den Aufstand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3	Für Weife	5 000	—
4	Für Farbige	32 200	—
	Summe Titel I bis 4	48 700	—
5	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	48 800	—
	Summe I (Titel I bis 5). Fortdauernde Ausgaben	97 500	—



Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mkfl.	Darunter fünfzig wegfallend Mkfl.
	Ueberschlag	97 500	—
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Jur Ausführung öffentlicher Arbeiten	16 000	
	III. Reservefonds.		
	Ju unvorhergesehenen Ausgaben	2 500	—
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Müdeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Eisenblech u., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen dem betreffenden Ausgabefonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe	116 000	—
	Die Einnahme beträgt	116 000	
	Balanzirt.		

Etat für das südafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1892/93.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mkfl.	Darunter fünfzig wegfallend Mkfl.
	Einnahme.		
1.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	4 700	
2.	Reichszuschuß	292 300	—
	Summe der Einnahme	297 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Ju Bezahlungen		
2.	Ju Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten		
	Anderer persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weife	93 900	—
4.	Für Farbige	20 000	—
	Summe Titel I bis 4	113 900	—
5.	Ju sächlichen und vermischten Ausgaben	128 900	—
	Summe I (Titel I bis 5). Fortdauernde Ausgaben	242 800	—
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Beizugsfuß zu den Kosten der Einrichtung einer landwirthschaftlichen Versuchstation und Auskunftsstelle für deutsche Ansiedler	25 000	—
	Seite	267 800	—



Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1892/93. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
	Uebertrag . . .	267 800	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	29 200	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortbauenden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch notwendige Mehrausgaben zu decken sind. Einzinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Eisenblei u. c., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe . . .	297 000	—
	Die Einnahme beträgt . . .	297 000	—
	Balanzirt.		

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Beschlüß.

Für das Gericht erster Instanz im östlichen Jurisdiktionsbezirk (Bismarck-Archipel und Salomonsinseln) werden für das Jahr 1892 von dem unterzeichneten „Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ ernannt:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stationsvorsteher August Kocholl, Preussischer Staatsangehöriger, 2. Der Vorsteher der Agentur der „Deutschen Handels- und Plantagen-gesellschaft“ Adolf Schulz zu Mioto (Preussischer Staatsangehöriger), 3. Der Kommiss der Firma Fernsheim & Co., Leo v. Nauendorff zu Matupi (Sächsischer Staatsangehöriger), 4. Der Missionar Bernhard Wey zu Malavollo (Preussischer Staatsangehöriger), 5. Der Kommiss der Firma Fernsheim & Co., Paul Schneider zu Matupi (Württemberg. Staatsangehöriger), 6. Der Stationsassistent Max Gutzeil zu Herbertshöf (Preussischer Staatsangehöriger), | <div style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</div> <p>als
Beisitzer.</p>

<p>als
stellvertretende
Beisitzer.</p> |
|---|--|

Stephansort, den 25. Februar 1892.

Der Kaiserliche Kommissar
für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

(L. S.)

(gez.) Hoje.

